

Verfahren zur Vergabe von Lehraufträgen am Institut für Philosophie

Seit dem 26.09.2018 gibt es an der Universität Oldenburg eine neue Richtlinie zur Erteilung von Lehraufträgen, die gemäß § 12 erstmals für alle zum Sommersemester 2019 zu erteilenden Lehraufträge anzuwenden ist. Gemäß § 2 dieser Richtlinie dienen Lehraufträge folgenden Zwecken:

1. der Sicherstellung des vorhandenen Lehrangebots,
2. der Erweiterung des vorhandenen Lehrangebots,
3. der Ergänzung des vorhandenen Lehrangebots,
4. dem Angebot von Spezialveranstaltungen und
5. dem Einblick in Praxisfelder außerhalb der Hochschule einschließlich der Erlangung besonderer Fähigkeiten und Kenntnisse aus der beruflichen Praxis.

Zur Umsetzung dieser Richtlinie wird am Institut für Philosophie folgendes Verfahren eingeführt. Die Vorgaben der Richtlinie bleiben davon unberührt.

Schritt 1: Der Institutsrat berät die vorhandenen Lehrveranstaltungen des hauptamtlichen Personals und ermittelt im Sinne des Zwecks 1, wie viele Lehrveranstaltungen ggf. in einzelnen Modulen mindestens zur Sicherstellung des Lehrangebots benötigt werden. Die Modulverantwortlichen kümmern sich gemäß § 4 (1) darum, geeignete Lehraufträge zu finden. Neben Lehraufträgen zur Sicherstellung des Lehrangebots können die Modulverantwortlichen ebenso Lehraufträge vorschlagen, die einen der Zwecke 2–5 erfüllen.

Schritt 2: Auf der Homepage des Instituts für Philosophie wird bekanntgegeben, wie man Angebote für Lehraufträge einreichen kann. An Lehraufträgen interessierte Personen richten ihre Angebote direkt an die Verantwortlichen für das Fachmodul, dem die geplante Veranstaltung thematisch vorzugsweise zuzuordnen ist. Um gemäß § 3 (1)–(4) und § 4 (2) die fachliche, didaktische und persönliche Eignung festzustellen, holen die Modulverantwortlichen von den Interessentinnen und Interessenten alle relevanten Informationen in schriftlicher Form ein (u.a. Titel und Beschreibung der Veranstaltung, Modulzuordnungen, Lebenslauf, Kopien der Abschlusszeugnisse, Liste der bisherigen Lehrveranstaltungen, Lehrevaluationen, Arbeitszeugnisse). Die Modulverantwortlichen führen gemäß § 3 (3)–(4) und § 4 (2) zusammen mit einer fachlich oder fachnah ausgewiesenen Person ein Gespräch mit den Interessentinnen und Interessenten, deren Veranstaltungen einem der Zwecke 1–5 dienen. Es kann auch die Durchführung einer Lehrprobe gefordert werden. Bei Interessentinnen und Interessenten, die bekannt sind, kann auf das Gespräch verzichtet werden.

Schritt 3: Im vertraulichen Teil einer weiteren Institutsratssitzung stellen die Modulverantwortlichen ihre Vorschläge für die Vergabe der Lehraufträge unter „Berichte und Anfragen“ vor. Die Institutsratsmitglieder erhalten hierfür Synopsen mit allen relevanten Informationen einschließlich der personenbezogenen Daten zu allen Angeboten (siehe Schritt 2). Im öffentlichen Teil werden die Vorschläge zusammen mit dem Lehrangebot des hauptamtlichen Personals vorgestellt. Hier werden die Namen aller Interessentinnen und Interessenten, die Titel und Beschreibungen der Veranstaltungen sowie die Modulzuordnungen zur Verfügung gestellt. Anschließend findet eine Abstimmung über die Sicherstellung der Lehre unter Berücksichtigung der Lehrauftragsvorschläge statt.

Schritt 4: Die Modulverantwortlichen legen gemäß § 4 (1) dem Dekanat die Anträge auf Lehraufträge über die Institutsdirektorin bzw. den Institutsdirektor zur Entscheidung vor. Die Interessentinnen und Interessenten werden unverzüglich informiert, sobald das Präsidium gemäß § 4 (3) über die Anträge entschieden hat.